

**Der Polizeipräsident**

Abt. II-(E)-40, 62

Nr. 24 / 129 A.

Frei durch Ablösung Reich.



Falls nach auswärts verzogen oder  
einberufen, nicht nachsenden, sondern  
mit neuer Adresse zurück.

**Postkarte**



Frl. ....

*Bertha Schmitt*

**Strassburg/**

*Weissbunzing* str. Nr. : *11*

STRASSBURG i. E., Datum des Poststempels.

## Aufforderung zur Annahme-Untersuchung für den weiblichen Arbeitsdienst.

Auf Grund der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung i. E. vom 8. 5. 41 (V.O.Bl. Nr. 17 vom 19. 5. 41), in Verbindung mit der V.O. Nr. Vw./27 362 vom 20. 3. 41 werden Sie als Reichsarbeitsdienstpflichtige aufgefordert,

am *Samsstag* den *6. Juni 1942* 1942, um 7.30 Uhr,

in **Strassburg, Bitscherstrasse 6**, in sauberem Zustande und reiner Wäsche pünktlich zur Annahme-Untersuchung zu erscheinen.

Sie haben hierbei vorzulegen: **Erfassungsbesccheinigung**, Familienstammbuch, Geburtsurkunde, Arbeitsbuch, Lehrvertrag, gegebenenfalls Nachweise über frühere Erkrankungen, Brillenrezepte, Nachweis über bereits abgeleiteten Arbeitsdienst und sonstige Personalpapiere. Falls Sie noch kein Arbeitsbuch besitzen, haben Sie eine Bescheinigung des Arbeitgebers mit folgenden Angaben vorzulegen:

1. Vor- und Familienname der Dienstpflichtigen,
2. Art des Betriebes,
3. Art der Beschäftigung der Dienstpflichtigen.

Sind Sie durch Krankheit verhindert, haben Sie ein Zeugnis des Amtsarztes, Scharlachgasse 15, oder ein mit dessen Sichtvermerk versehenes Zeugnis des behandelnden Arztes einzureichen.

Es wird empfohlen, Frühstück, Mantel und Hausschuhe mitzubringen.

Im übrigen wird auf die amtliche Bekanntmachung vom 10. 5. 1942 hingewiesen.

Wer der Aufforderung nicht nachkommt, wird bestraft.